

Bundessozialgericht

Az.: 5. RKn 12/66

Verkündet am
14. März 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

RegObersekretär
Schriftführer

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. März 1968 durch

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundesrichter Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter M i c h a e l i s und

Bundessozialrichter J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Januar
1966 aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung der Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin - der Versicherte - war von 1916 bis 1919 Hilfsarbeiter außerhalb des Bergbaus, anschließend bis April 1943 als Schlepper, Lehrhauer, Hauer und Stapelhauer und dann bis September 1959 als Lokomotivführer unter Tage im Bergbau versicherungspflichtig beschäftigt. Er bezog seit dem 1. Januar 1957 Bergmannsrente.

Am 11. April 1960 stellte der Versicherte Antrag auf Gewährung der Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 RKG, § 1246 RVO. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 22. Juli 1960 mit der Begründung ab, der Versicherte könne noch eine Reihe von Untertagetätigkeiten sowie leichte Übertagetätigkeiten verrichten. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch blieb erfolglos.

Der Versicherte hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Er hat - nachdem die Beklagte ihm für die Zeit ab 1. Februar 1962 das Knappschaftsruhegeld gewährt hatte - beantragt, die Beklagte zur Gewährung der Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 RKG, § 1246 RVO für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Januar 1962 zu verurteilen. Durch Urteil vom 3. Dezember 1962 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 24. April 1963 das Urteil des SG aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Ent-

- 3 -



- 3 -

scheidung an das SG zurückverwiesen.

Am 10. Januar 1964 ist der Versicherte gestorben. Die Klägerin hat das Verfahren aufgenommen. Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 13. September 1965 erneut verurteilt, der Klägerin Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Januar 1962 zu gewähren; es hat die Berufung zugelassen.

Auch gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Durch Urteil vom 12. Januar 1966 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat festgestellt, daß der Versicherte während der streitigen Zeit nur noch imstande gewesen ist, im Übertagebetrieb der Zeche und auf dem sonstigen Arbeitsfeld "leichteste, untergeordnete Hilfstätigkeiten" zu verrichten. Es ist der Ansicht, daß der Versicherte, da er im Hauptberuf Hauer gewesen sei, auf diese Tätigkeiten wegen des damit für ihn verbundenen wesentlichen sozialen Abstiegs nicht habe verwiesen werden können. Den Hauptberuf des Hauers habe er weder durch seine Tätigkeit als Stapelhauer noch durch die als Lokomotivführer unter Tage verloren; auch als Stapelhauer sei er in seinem Hauerberuf verblieben. Von seiner Tätigkeit - gleichgültig, ob man von der Vollhauertätigkeit oder der Stapelhauertätigkeit ausgehe - habe sich der Versicherte nicht gelöst. Dabei mache es keinen Unterschied, ob der Versicherte diese Tätigkeiten aus gesundheitlichen oder aus betrieblichen Gründen habe aufgeben müssen. Denn in beiden Fällen habe er die durch langjährige Tätigkeit erreichte soziale Stellung nicht verlieren können.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Aber auch wenn man die frühere berufliche Ausbildung und Tätigkeit außer acht lassen müsse, hätte der Versicherte Anspruch auf die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gehabt. Es sei zwar richtig, daß der Lokomotivführer unter Tage, der für diese Tätigkeit nur rund 30 Tage ausgebildet werde, ebenso wie zB ein Straßenbahnfahrer und Kraftfahrer nur zu den ungelernten Arbeitern gerechnet werden müsse. Doch könne der Lokomotivführer unter Tage mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen seiner Tätigkeit nicht auf "ungelernte Arbeiten einfachster Art" verwiesen werden. Da der Versicherte nach seinem Gesundheitszustand aber nur noch derartige Arbeiten hätte leisten können, sei er auch als Lokomotivführer unter Tage berufsunfähig.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 46 RKG. Das Berufungsgericht habe es zu Unrecht dahingestellt sein lassen, ob bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach § 46 RKG von der Tätigkeit eines Hauers, eines Stapelhauers oder eines Grubenlokführers auszugehen sei. Zwar müsse der Versicherte als berufsunfähig i.S. von § 46 Abs. 2 RKG angesehen werden, wenn er hauptberuflich als Hauer zu beurteilen wäre. Es sei indessen nicht festgestellt worden, daß die Hauertätigkeit aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) aufgegeben werden mußte. Dasselbe gelte für die Tätigkeit des Stapelhauers, die der Versicherte jedenfalls im Jahre 1943 ohne zwingenden Anlaß aufgegeben habe. Folglich komme als Hauptberuf nur die von 1943 bis zum 16. September 1960 verrichtete Tätigkeit eines Grubenlokführers in Betracht. Die Tätigkeit des Grubenlokführers sei kein Lehrberuf. Auch die langjährige Ausübung der Grubenlokführertätigkeit könne die für die soziale Wertung eines Lehrberufs maßgebende Qualifikation nicht ersetzen. Der Grubenlokomotivführer sei auch nicht als Facharbeiter anzusehen. Er sei mit einem Straßenbahnfahrer zu vergleichen, der als ungelernter Arbeiter gelte.

- 5 -



- 5 -

Aber selbst ein angelernter Arbeiter könne noch auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden, die nicht einfachster Art sind. Hiernach bedeute die Verrichtung zB der Tätigkeit eines Markenausgebers für den Versicherten keinen unzumutbaren sozialen Abstieg. Diese Tätigkeit hebe sich aus dem Kreis der einfachsten Hilfsarbeiten durch unbedingte Genauigkeit sowie eine besondere Verantwortung und Zuverlässigkeit hervor; sie gehöre damit ihrer Art nach nicht zu den geringsten in der sozialen Wertung, wie zB einfache Putz- und Reinigungsarbeiten.

Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Januar 1966 und das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 13. September 1965 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Rüge der Beklagten nicht für durchgreifend. Sie ist insbesondere der Auffassung, daß die Tätigkeit eines Markenausgebers nicht zu den leichtesten, untergeordneten Hilfstätigkeiten gehöre, zu deren Verrichtung der Versicherte nach den Feststellungen des LSG allein noch fähig gewesen sei. Das LSG habe es entgegen der Auffassung der Beklagten in Wirklichkeit nicht dahingestellt sein lassen, ob bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach § 46 RKG von der Tätigkeit des Hauers, des Stapelhauers oder des Grubenlokomotivführers auszugehen sei. Es habe vielmehr klar festgestellt, daß der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Kläger Hauer gewesen sei und daß er mit der Beschäftigung als Stapelhauer die Qualifikation des Hauers nicht verloren habe. Zusätzlich habe das LSG noch festgestellt, daß der Versicherte auch Rente rentenberechtigt gewesen sei, wenn von der Tätigkeit des Grubenlokomotivführers ausgegangen würde.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Feststellungen des LSG lassen eine Entscheidung, ob der Versicherte während der streitigen Zeit berufsunfähig war, nicht zu. Das LSG hat es einerseits dahingestellt sein lassen, ob die Hauertätigkeit, die Stapelhauertätigkeit oder die Lokomotivführertätigkeit unter Tage als Hauptberuf des Versicherten anzusehen sei, und hat andererseits festgestellt, daß der Versicherte während der streitigen Zeit infolge seines Gesundheitszustandes nur noch in der Lage gewesen ist, auf der Zeche über Tage und außerhalb des Bergbaus "leichteste, untergeordnete Hilfstätigkeiten" (S. 4 des Urteils) zu verrichten. Es ist nun zu bedenken, daß, selbst von der von diesen Berufen am niedrigsten zu bewertenden Lokomotivführertätigkeit unter Tage als Hauptberuf ausgehend, eine Verweisung auf ganz einfache, ungelernte Arbeiten nicht möglich ist. Denn der Beruf des Lokomotivführers unter Tage ist im Rahmen des § 46 Abs. 2 RKG in die mittlere Gruppe der Arbeiterberufe, deren Leitbild der anerkannte Anlernberuf ist, einzuordnen. Wenn auch dieser Beruf nur eine kürzere betriebliche Anlernung und nicht den erforderlichen Abschluß eines anerkannten Anlernverhältnisses voraussetzt, so sind doch die Bedeutung dieses Berufs für den Betrieb und die an ihn zu stellenden Anforderungen so hoch zu bewerten - wie sich auch schon aus der tariflichen Eingruppierung ergibt -,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

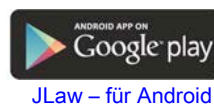
- 7 -

daß er einem anerkannten Anlernberuf gleichzubewerten und daher in die mittlere Gruppe der Arbeiterberufe einzuordnen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann ein solcher Arbeiter zwar auch auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden, doch beschränkt sich diese Verweisung auf solche ungelernte Tätigkeiten, die nicht zu den ganz einfachen ihrer Art zählen (SozR RKG Nr. 16 zu § 46). Zu den ganz einfachen ungelernten Tätigkeiten zählen zB die Reinigungs- und Putzarbeiten sowie die Tätigkeiten des Boten und Platzarbeiters. Aus dem angefochtenen Urteil ist nicht genügend klar zu erkennen, welche ungelernten Arbeiten das LSG im Auge hat. "Untergeordnete Hilfstätigkeiten" könnten zwar solche sein, die nicht zu den ganz einfachen ungelernten Tätigkeiten zählen, können aber auch solche sein. Zwar sagt das LSG an anderer Stelle des angefochtenen Urteils, daß der Lokomotivführer unter Tage nicht auf "ungelernte Arbeiten einfachster Art" verwiesen werden dürfe (S. 6 des Urteils). Daraus könnte vielleicht geschlossen werden, daß das LSG unter dem auf S. 4 verwendeten Begriff "untergeordnete Hilfstätigkeiten" Arbeiten dieser Art versteht, ganz eindeutig ist dies aber nicht. Davon aber abgesehen, lassen so allgemein gehaltene Formulierungen keine Nachprüfung zu, welche konkreten Tätigkeiten das LSG unter diese Begriffe eingeordnet hat und ob diese Einordnung rechtlich zutreffend ist. Es ist daher erforderlich, daß zumindest einige der Verweisungstätigkeiten durch das Tatsachengericht namentlich aufgeführt werden. Daran aber mangelt es hier. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, damit dieses die erforderlichen Feststellungen mit genügender Klarheit trifft.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Sollte das Berufungsgericht nunmehr zu dem Ergebnis kommen, daß der Versicherte gesundheitlich noch in der Lage war, ungelernte Tätigkeiten, die nicht zu den ganz einfachen ihrer Art zählen, zu verrichten, so war er, vom Hauptberuf des Lokomotivführers unter Tage ausgehend, nicht berufsunfähig. Hätte er dagegen nur noch ungelernte Tätigkeiten ganz einfacher Art verrichten können, so war er berufsunfähig.

Im ersteren Falle müßte das LSG allerdings noch zusätzlich prüfen, ob der Hauptberuf des Versicherten in Wirklichkeit vielleicht doch der eines Hauers oder Stapelhauers gewesen ist und ob der Versicherte, von dem letzteren Beruf als Hauptberuf ausgehend, berufsunfähig war. Hierbei wird das LSG zu bedenken haben, daß ein Hauer ebenso wie ein insoweit diesem gleichzubewertender Stapelhauer allenfalls auf solche ungelernte Tätigkeiten, die sich aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten dadurch hervorheben, daß sie besondere Vertrauenswürdigkeit und ein besonderes Verantwortungsbewußtsein voraussetzen, verwiesen werden kann. Würde der Versicherte solche Tätigkeiten aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht verrichtet haben können, war er berufsunfähig, andernfalls aber wäre er nicht berufsunfähig.

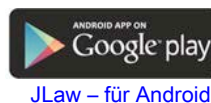
Bei der hiernach eventuell erforderlichen Prüfung, welches der Hauptberuf des Versicherten ist, bedarf es, da der Stapelhauer ebenso wie der Hauer als Facharbeiter anzusehen ist und daher auf denselben Kreis von Tätigkeiten verwiesen werden kann wie der Hauer, keiner Entscheidung, ob der Versicherte sich von der Hauertätigkeit versicherungsrechtlich gelöst hat. Denn selbst wenn das bejaht würde, wäre das Ergebnis dasselbe. Käme es dagegen darauf an, ob der Hauptberuf des Versicherten der des Hauers bzw. Stapelhauers oder aber der des Lokomotivführers unter Tage ist, so würde es von Bedeutung sein, ob der Versicherte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sich von dem Beruf des Stapelhauers versicherungsrechtlich gelöst hat. Eine versicherungsrechtliche Lösung wäre dann anzunehmen, wenn der Versicherte die Tätigkeit des Stapelhauers aus anderen als gesundheitlichen Gründen aufgegeben hat. Wenn dagegen gesundheitliche Gründe den Versicherten gezwungen haben sollten, diese Tätigkeit aufzugeben, ist eine versicherungsrechtliche Lösung von dieser Tätigkeit nicht eingetreten, weil der Versicherungsträger für eine aus diesem Grunde erfolgte Aufgabe eines Berufes ja gerade einzutreten hat. Hat der Versicherte die Stapelhauertätigkeit also aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben, so ist diese Tätigkeit sein Hauptberuf geblieben. In allen anderen Fällen dagegen ist nicht die Stapelhauertätigkeit, sondern die Tätigkeit des Lokomotivführers unter Tage der Hauptberuf des Versicherten, von dem bei Anwendung des § 46 Abs. 2 RKG auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

